

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbarbek

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Hauptsatzung: Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2009; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 13.07.2009; in Kraft getreten mit Beginn des 01.08.2009

Nachtrag Nr.1: Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2012; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 18.01.2013; in Kraft getreten mit Beginn des 20.02.2013

Nachtrag Nr.2: Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2020; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 16.12.2020; in Kraft getreten mit Beginn des 16.03.2021

Nachtrag Nr.3: Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2022; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 12.04.2022; in Kraft getreten mit Beginn des 26.05.2022

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbarbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. gelten-den Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek vom 24.06.2009 / 13.12.2012 / 08.12.2020 / 10.03.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Mühlenbarbek erlassen:

§ 1

Wappen und Siegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in Silber über blauen Wellen im Schildfuß ein rotes Haus mit dunkelgrünem Spitzdach, belegt mit einem silbernen unterschlägigen Mühlrad.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Mühlenbarbek Kreis Steinburg".
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (1a) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die personalrechtlichen Einzelentscheidungen der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten der Gemeinde nach § 2 a übertragen.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 1.500,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 €, sofern keine Folgekosten oder sonstigen Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 300,00 € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde sowie die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften (u.a. § 36 BauGB und § 71 Abs. 3 LBO), sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.

§ 2 a **Personalentscheidungen für die Dienstkräfte der Gemeinde**

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Dienstkräfte der Gemeinde übertragen.

§ 3 **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kellinghusen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet:

a) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegeangelegenheiten

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

(2) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann zu einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohner-versammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu er-teilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbarbek in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Feuerwehrgerätehaus in der Straße Burenknöll, befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 2 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbarbek werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt.
- (3) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.1997, außer Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 1) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung (Nachtrag 2) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung (Nachtrag 3) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 13.07.2009 / 18.01.2013 / 16.12.2020 / 12.04.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mühlenbarbek, den 28.07.2009 / 04.02.2013 / 21.01.2021 / 21.04.2022

gez.
Bürgermeisterin